



Übergabeeschreiben

Anglerclub „Wasserfreunde“ München e.V.
Herrn Ersten Vorsitzenden
Richard Weiß
Parsbergerstr. 21
81249 München

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
04.03.2021

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
55.1-8622.042-2-6-23
Herr Santl

Telefon
E-Mail
(08 71) 8 08 - 1805
christian.santl@reg-nb.bayern.de

Telefax
(08 71) 8 08 - 1859

Landshut,
04.05.2021

**Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - und der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Vogelfreistätte mittlere Isarstauseen" zugleich FFH-Gebiet 7537-301 „Isarauen von Unterföhring bis Landshut und EU-Vogelschutzgebiet 7537-401 „Vogelfreistätte Mittlere Isarstauseen“;
Naturschutzrechtliche Befreiung vom Verbot der Angelfischerei**

Anlage

1 Kostenrechnung

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Bescheid:

1. Dem Anglerclub „Wasserfreunde“ München e.V., vertreten durch den Ersten Vorstand, Herrn Richard Weiß wird eine naturschutzrechtliche Befreiung vom Verbot der Angelfischerei an folgenden Stellen und Bereichen des Naturschutzgebietes „Vogelfreistätte mittlere Isarstauseen“ erteilt:

Linkes Isarufer (in Fließrichtung) von Fluss-km 86,4 bis 81,2 (Das rechte Ufer – in Fließrichtung - darf nicht betreten werden).

2. Die Befreiung gilt für alle Inhaber von Fischereierlaubnisscheinen, die durch den Anglerclub „Wasserfreunde“ München e.V. ausgegeben werden.
Je eine nummerierte Kopie dieses Bescheides ist durch den Anglerclub an die Erlaubnisscheininhaber gegen Nachweis auszuhändigen und bei Wechsel des Inhabers vom bisherigen einzuziehen und an den neuen weiterzugeben.

Hauptgebäude	Regierungsplatz 540	84028 Landshut	Telefon		E-Mail	Besuchszeiten
Ämtergebäude	Gestütstraße 10	84028 Landshut	+49 871 808-01		poststelle@reg-nb.bayern.de	Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr
Münchner Tor	Innere Münchener Straße 2	84028 Landshut	Telefax		Internet	14:00 - 15:30 Uhr
Lurzenhof	Am Lurzenhof 3	84036 Landshut	+49 871 808-1002		www.regierung.niederbayern.bayern.de	Fr: 08:30 - 11:45 Uhr oder nach Vereinbarung
Öffentliche Verkehrsmittel						
zum Hauptgebäude	☎ 2, 3, 5, 6, 7, 14	(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)	zum Münchner Tor	☎ 1, 7, 10	(Haltestelle Grätzberg / Grieserwiese)	
zum Ämtergebäude	☎ 3, 5, 6, 7, 14	(Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)	zum Lurzenhof	☎ 3, 14	(Haltestelle Am Lurzenhof)	

3. Die Befreiung ist jederzeit widerruflich. Sie ist bis zum **31.12.2028 befristet** und an folgende Auflagen gebunden:
 - 3.1 Am in Fließrichtung linken Isarufer darf im Bereich des gepachteten Fischereirechtes nur dort geangelt werden, wo geschlossene Baum- und Strauchbestände den Zutritt zum Ufer nicht verwehren.
 - 3.2 Die Angelfischerei im genannten Abschnitt ist nur im Zeitraum zwischen einer Stunde nach Sonnenaufgang bis zu einer Stunde vor Sonnenuntergang gestattet.
 - 3.3 Vegetation, insbesondere Bäume und Sträucher, dürfen nicht zurückgeschnitten werden.
 - 3.4 Das Betreten von Kiesinseln und deutlich vom sonstigen Ufer ins Gewässer ragenden Kiesbänken ist nicht gestattet.
 - 3.5 Das Schutzgebiet darf nicht mit motorbetriebenen Fahrzeugen jeglicher Art befahren werden.
 - 3.6 Die Angelfischerei ist im o. g. Abschnitt nur in der Zeit vom 01.04. – 15.10. des jeweiligen Jahres gestattet.
 - 3.7 Es dürfen nur max. zehn Angler gleichzeitig im erlaubten Abschnitt fischen. Der gültige Erlaubnisschein und der Personalausweis sind mitzuführen und der Naturschutzwacht auf Verlangen vorzuzeigen.
 - 3.8 Zu Vogelansammlungen sind mind. 200 m Abstand einzuhalten.
 - 3.9 Zu Kiesinseln und deutlich vom sonstigen Ufer ins Gewässer ragenden Kiesbänken ist ein Abstand von mindestens 100 m einzuhalten.
 - 3.10 Das Aufstellen von Angelzelten, –schirmen, Strandmuscheln o. ä., die Verwendung von Radio- oder ähnlichen Audiogeräten sowie der Einsatz von Fütterungsbooten ist nicht gestattet.
4. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr i. H. von 100,- € festgesetzt.

Gründe:

I.

Eine Befreiung für die Durchführung der Angelfischerei für den unter der Nr. 1 genannten Streckenabschnitt der Isar innerhalb des Naturschutzgebietes „Vogelfreistätte mittlere Isarstauseen“ wurde in der Vergangenheit in stets widerruflicher Weise, zuletzt mit Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 10.05.2016 erteilt.

II.

Die Regierung von Niederbayern ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 56 Satz 1 Bayer. Naturschutzgesetz i.V.m. § 6 Abs. 2 der o.g. Naturschutzgebietsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Nach den §§ 4 und 5 der Verordnung über das Naturschutzgebiet ist die Ausübung der Angelfischerei im Naturschutzgebiet räumlich und zeitlich eingeschränkt.

Gem. § 6 Abs. 1 der Naturschutzgebietsverordnung i.V.m. § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz kann von den Verboten im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden aus überwiegende Gründen des öffentlichen Interesses oder wenn die Durchführung der Vorschriften zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Vogelfreistätte mittlere Isarstauseen“ vereinbar ist.

Im Rahmen einer Anhörung der anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden Bedenken vom Bund Naturschutz e.V. mit Schreiben vom 01.03.2021 bzw. 25.03.2021 bzw. des Landesbundes für Vogelschutz e.V. vom 01.03.2021 bzw. 23.03.2021 vorgetragen, die im Rahmen des Verfahrens von der Regierung von Niederbayern gewürdigt wurden.

Vereinbarkeit mit den Zielen des Naturschutzgebietes (Schutzwürdigkeit)

Das Naturschutzgebiet hat zum Ziel, ein international bedeutsames Rastgebiet für Wat- und Wasservogel sowie den Brutlebensraum zahlreicher bedrohter Vogelarten zu erhalten und die erforderlichen Lebensbereiche einschließlich der notwendigen Nahrungsquellen und Brutgelegenheiten zu sichern, zu verbessern und Störungen von diesen fernzuhalten.

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. und der Bayerische Landesbund für Vogelschutz e. V. führen in ihren Stellungnahmen aus, dass die beantragte Angelfischerei zu erheblichen Störungen von Brut- und Rastvögeln führen kann.

Die Angelfischerei im Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Mittlere Isarstauseen könnte grundsätzlich zu Störungen wildlebender Tiere, insbesondere von Wasservögeln führen. Sie widerspricht grundsätzlich dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes für die „gefährdeten Vogelarten die erforderlichen Lebensbereiche einschließlich der notwendigen Nahrungsquellen und Brutgelegenheiten zu sichern, zu verbessern und Störungen fernzuhalten“. Bereits jetzt ist die Isar in diesem Abschnitt insbesondere im Sommerhalbjahr von Störungen durch Freizeitnutzung betroffen. Hinzu kommen regelmäßige Störungen durch den Flugverkehr vom nahe gelegenen Sportflugplatz. Möglicherweise kommt hier die Angelfischerei summativ hinzu, weil Angler i. d. R. auch zu Zeiten (früh morgens, spät abends) aktiv sind, wenn der sonstige Freizeitbetrieb und damit andere Störungen noch relativ gering sind.

Um Arten, die Kiesinseln der Isar zur Brut nutzen (z. B. Flussregenpfeifer, von dem Brutten weiter außerhalb bekannt sind), überhaupt eine Brut zu ermöglichen und Störungen weitgehend zu vermeiden, wurde ein Betreten von Kiesinseln und ein Betreten des Gewässerbettes in deren unmittelbaren Umfeld nicht zugelassen.

Eine Angelfischerei ist nur mit dem Schutzzweck vereinbar, wenn sie in der ohnehin von Radfahrern u. ä. genutzten Zeit, d. h. nur zwischen einer Stunde nach Sonnenaufgang bis zu einer Stunde vor Sonnenuntergang stattfindet. Nur so lassen sich zusätzliche Störungen vermindern. Das Gewässer wird u. a. von störungsempfindlichen Arten als Rast- und Überwinterungslebensraum (u. a. von Watvögeln), insbesondere auch während längerer bzw. strengerer Frostperioden genutzt (v. a. von Fisch fressenden Vogelarten). Störungen durch Angler können daher v. a. in einem wesentlichen Teil der Zug- und Überwinterungszeit (vom 16.10. bis 31.03.) gegen den

Schutzzweck des Naturschutzgebietes verstoßen, so dass Angelfischerei vom 16.10. bis 31.03. hier zu dieser Zeit unterbleiben muss.

Verträglichkeit mit Natura 2000 und EU-Vogelschutzgebiet

- Das Vorhaben betrifft nur
 - überströmte Bereiche der Isar (keine Kiesanlagerungen, keine Verlandungszonen, keine Stillgewässer)
 - Waldränder des in Fließrichtung linken Ufers, die durch legalen Rad- und Fußverkehr auf dem angrenzenden Isarradweg ohnehin stark frequentiert sind.
- Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Auflagen aufgrund der verbleibenden Wirkungen nicht geeignet die LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie zu beeinträchtigen.
- Es ist davon auszugehen, dass Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie aufgrund ihrer Lebensräume (Amphibien, Bachmuschel, Windelschnecke) und Empfindlichkeiten (Biber) bzw. fischereirechtlicher Vorgaben (Fische, Muscheln) sowie der großflächig vom Vorhaben nicht tangierten Lebensräume (nur in Fließrichtung linke Uferseite, nur kleiner Teil des Gesamtgebietes) vom Vorhaben nicht beeinträchtigt werden können. Fische sind, auch nach Aussage der zuständigen Fachberatung für Fischerei (tel. Auskunft vom 24.2.2021), die auch bei der Erarbeitung des Managementplans eingebunden war, vom Vorhaben nicht erheblich betroffen.
- Die Brutvogelarten können aufgrund ihrer Lebensräume (Verlandungszonen, Schilf, Wälder, halboffene Landschaften) und den Vorhabenswirkungen (keine Wirkung auf Kiesbänke oder ungestörte Waldflächen) sowie des weiterhin zur Verfügung stehenden, ungestörten, in Fließrichtung rechten Ufers, nicht beeinträchtigt werden.
- Die im Standarddatenbogen gemeldeten, aber auch darüber hinaus regelmäßig im Gebiet beobachtete Zugvogelarten sind nicht an schneller strömende Fließgewässer oder Waldungszogen) vor. Für sie sind vielfach die Wintermonate, in denen jedoch nicht geangelt werden darf, besonders bedeutsam. Sogar Arten, die zufällig im Bereich des Vorhabens auftreten könnten, würden an diesen Stellen keine für sie bedeutenden Lebensräume finden, die andernorts im Gebiet nicht vorhanden wären. Auswirkungen von Störungen von Anglern auf diese Arten wären demnach unwahrscheinlich und für den Erhaltungszustand der Arten voraussichtlich irrelevant

Das Naturschutzgebiet ist zugleich auch Natura-2000-Gebiet 7537-301 und SPA-Gebiet 7537-401 und genießt daher einen besonderen Schutz.

Der Managementplan des betreffenden Gebietes erachtet die Angelfischerei in der derzeit praktizierten Form als tolerierbar. Sollten sich Hinweise auf erhebliche Störungen ergeben, sind Modifizierungen im Rahmen der Verlängerung der bestehenden Ausnahmegenehmigungen zu diskutieren.

Hinweise auf erhebliche Störungen durch die Angelfischerei sind uns nicht bekannt.

Uns liegen aus dem vom Antrag betroffenen Flussabschnitt keine aktuellen Erfassungsdaten oder Datenreihen vor, aus denen sich Bestandsveränderungen ableiten ließen. Nach Auskunft des Landesbunds für Vogelschutz e. V. kam es hier im vergangenen Jahr jedoch zu Brutversuchen und – abbrüchen des Flussuferläufers. Die Ursache der Brutabbrüche sind uns nicht bekannt. Auch nutzungsbedingte Störungen könnten hierfür eine Rolle gespielt haben.

Die Regierung von Niederbayern hat die naturschutzrechtliche Befreiung zum Zwecke der Angelfischerei seit dem Jahr 1984 wiederholt in stets widerruflicher Weise erteilt.

Eine gänzliche Versagung der beantragten naturschutzrechtlichen Befreiung würde derzeit zu einer unzumutbaren Belastung des Antragstellers führen, da keine anderweitigen Dispositionen getroffen werden konnten und ein Pachtvertrag mit der Stadt München bis zum Jahre 2028 besteht. Der Pachtvertrag wurde 2018 um 10 Jahre verlängert und wird nach Auskunft des Verpächters alle 10 Jahre neu vergeben bzw. verlängert. In Abwägung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt unter Beachtung der getroffenen Auflagen von einer Vereinbarkeit des Vorhabens ausgegangen werden, zumal in der Gültigkeit der Befreiung keine Verstöße gegen die Auflagen bekannt wurden. Allerdings wurden von Seiten des zuständigen Landratsamtes auch keine Kontrollen dokumentiert. Eine regelmäßige Kontrolle der Schutzvorschriften über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte mittlere Isarstauseen“, durch die Naturschutzwacht des Landratsamtes Landshut, wird von Seiten der Regierung von Niederbayern veranlasst.

Die Befreiung von naturschutzrechtlichen Verboten stellt eine Ermessensentscheidung dar, weshalb sie gem. Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG (Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz) mit Nebenbestimmungen versehen werden konnte. Diese waren zum Schutz von Pflanzen und Tieren in den betroffenen Bereichen erforderlich. Bei Missachtung der Auflagen kann von dem Recht des sofortigen Widerrufs Gebrauch gemacht werden.

Dieser Bescheid stellt nur eine Befreiung von naturschutzrechtlichen Verboten dar, anderweitige Erlaubnisse und Rechte Dritter werden dadurch nicht berührt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 Abs. 1 und 6 des Kostengesetzes i. V. m. 8.III.0/12 des Kostenverzeichnisses.

Hinweis:

Der Anglerclub „Wasserfreunde“ München“ e.V. wird aufgefordert, sich alternative Angelmöglichkeiten für seine Mitglieder bis zum Jahre 2028 zu erschließen, da von einer erneuten Erteilung der naturschutzrechtlichen Befreiung ab dem Jahre 2029 in der vorliegenden Form im o.g. Schutzgebiet nicht auszugehen ist. Der aktuelle Pachtvertrag mit den Stadtwerken München hat eine Laufzeit bis 2028, weshalb die Stadtwerke München einen Abdruck des Bescheides erhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Sascher

Sacher
Oberregierungsrätin